

Testamentsvollstrecker und Erbschaftssteuer

Sie, der Erblasser, sitzen erneut grübelnd am Schreibtisch und denken über Ihr Testament nach.

Zu Person und Aufgaben sowie Kosten des Testamentsvollstreckers (TV) haben Sie das Wesentliche in den drei vergangenen Jahren im Klönschnack gelesen.

Vor Ihnen liegt der Textentwurf des Testaments: „Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker gemäß § 2197 BGB ernenne ich“. Ja, wen denn?

Einen Verwandten oder einen Miterben? Vorsicht wegen Interessenkollision. Ausreichende Kompetenz? Im Blick ist der erbrechtlich und steuerlich versierte Rechtsanwalt.

Merke wohl:

Testamentsvollstreckungen unterliegen einem Haftungsrisiko. Hat der ins Auge genommene TV eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bzw. eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen?

Sie, der Erblasser, wissen: Der Erfolg der Testamentsvollstreckung hängt ab von der persönlichen und fachlichen Eignung dieser Person des Vertrauens.

Der TV muss sich bewähren gegenüber dem Finanzamt/Erbschaftsteuerstelle. Seine Aufgabe ist es nämlich auch, die Erbschaftsteuererklärung zu fertigen und gegenüber der Erbschaftsteuerstelle zu vertreten und zu erläutern. Der TV gibt die Erbschaftsteuererklärung ab gemäß § 149 Abgabenordnung i.V.m. § 31 Absatz I Satz 1 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG). Der Erbschaftsteuerbescheid ist dem TV bekannt zu geben.

Zwar ist der TV nicht selbst Steuerschuldner der Erbschaftsteuer, sondern der Nachlass. Der TV hat aber dafür zu sorgen, dass die Steuerschulden aus Nachlassmitteln bezahlt werden. Ihm obliegt die Vermögens- und Liquiditätsplanung.

Und jetzt wichtig: Der TV muss dafür sorgen, dass die Erbschaftsteuer aus dem von ihm verwalteten Nachlass bezahlt wird. Eine persönliche Haftung des TV kann entstehen, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflicht versäumt hat, für die Zahlung der Erbschaftsteuer aus Nachlassmitteln zu sorgen (§ 32 Absatz I Satz 2 ErbStG).

So fragen Sie sich denn als Erblasser: Ist der vorgesehene TV allgemein steuerlich versiert? Kann er Erbschaftsteuer? Bleibt das Gesetz? Wird das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber erneut mit Frist auffordern, das Erbschaftsteuergesetz zu reformieren?

In jedem Falle, das ist dem Erblasser kristallklar, empfiehlt sich, Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide mit dem Rechtsmittel des Einspruchs anzufechten – bis zu Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Zufrieden lehnt sich der Erblasser zurück. Sein Wille entscheidet. Er muss allerdings Grenzen beachten – auch bei der Einsetzung seines Testamentsvollstreckers.

Hierzu mehr in einer der nächsten Ausgaben.